



Elektronisches Amtsblatt 44/2022

vom 02.11.2022

16. Sitzung des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 14.11.2022, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Auswirkungen des neuen "Wohngeld-Plus-Gesetz" zum 01.01.2023
Drucksache 3/0134/22 zur Information
4. Information zur Reform des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 01.01.2023
Drucksache 3/0135/22 zur Information
5. Asyl - Aktuelle Situation im Landkreis Bautzen
Information
6. Informationen/Verschiedenes

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Sozial- und Generationenausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG

Die MAMMUT-WETRO Schmelztiegelwerk GmbH mit Sitz in 02699 Puschwitz OT Wetro, Wetro-Siedlung 15 beantragte mit Unterlagen vom 25.05.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag am Standort des Betriebssitzes.

Die geplante Änderung umfasst die Errichtung einer zweiten erdgasbefeuerten Fehrofenanlage. Hiermit verbunden ist die Installation einer thermischen Nachverbrennungsanlage und eines neuen Schornsteins an der Südwestfassade der Produktionshalle. Zudem soll der Emissionsgrenzwert für Stickoxide auf 200 mg/m³ angepasst werden.

Das Genehmigungserfordernis für das Vorhaben ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 2.10.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG. Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit der Kennzeichnung „S“ aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorgenommen. Auf die Ausführungen der Punkte 4 und 14 der Antragsunterlagen wird insbesondere verwiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen.

Prüfung Stufe 1

Das Anlagengrundstück befindet sich östlich der Bundesstraße 98 auf einer Höhe von ca. 180 m über NN im Nordöstlichen Teil der Ortslage Wetro. Nördlich des Grundstückes grenzt das Wohngebiet Siedlung Wetro an. Im restlichen angrenzenden Umfeld ist Wald vorherrschend.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind auf Grund ihrer Entfernung nicht vom Vorhaben berührt. Ebenso in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Das nächstgelegene Schutzgebiet innerhalb des zu berücksichtigenden Beurteilungsgebietes (750 m Umkreis um den Anlagenstandort), ist das SPA Gebiet „Doberschützer Wasser“ (DE 4651-451), ca. 380 m nordwestlich vom Anlagenstandort entfernt. Weiterhin existieren mit dem Lesesteinhaufen am Rand des Feldgehölz südlich vom Bahnübergang Wetro in ca. 660 m Entfernung und dem Restwald Wetro in ca. 220 m östlicher Entfernung gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Beurteilungsgebietes.

Prüfung Stufe 2

Anhand der Prüfung in Stufe 1 ist festzustellen, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG vorliegen.

Empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in der Nachbarschaft zu Industrieanlagen können insbesondere durch Schadstoffeintrag beeinträchtigt werden. Zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schadstoffeintrag wurden in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Immissionswerte für Luftschadstoffkonzentration und Schadstoffdeposition festgesetzt.

Nachteilig auf die vorliegenden Schutzgebiete können vor allem die emissionsrelevanten Luftschadstoffe aus den Abgasen der Anlage wirken, welche durch die Verbrennung des Erdgases sowie der Pyrolysegase aus den zu verkokenden Schmelztiegeln entstehen. Anzumerken ist, dass der Einwirkungsbereich des Vorhabens sich nicht in einem Gebiet befindet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bereits überschritten werden.

Es ist festzustellen, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft der emissionsrelevanten Luftschadstoffe in Summe bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage zweifelsfrei gewährleistet ist.

Aufgrund dessen sind die Beeinträchtigungen für die Pflanzen- und Tierwelt durch emittierende Luftschadstoffe im Zuge der Anlagenänderung im Beurteilungsgebiet als unerheblich einzuschätzen. Erhebliche Auswirkungen durch die Emissionen Lärm, Wärme, Licht, Erschütterungen, Bioaerosole oder radioaktive Strahlen sind ebenso nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ergeben sich durch das geplante Vorhaben zudem keine Beeinträchtigungen.

Ergebnis

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete, sind ausgehend vom Vorhaben der MAMMUT-WETRO Schmelztiegelwerk GmbH nicht zu erwarten.

Damit besteht entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde (01917 Kamenz, Macherstraße 57) während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 11.10.2022

Dr. Romy Reinisch

Beigeordnete

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen vom 14.10.2022 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen

**am Dienstag, dem 22.11.2022, von 13:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal der Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frenzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda**

stattfindet.

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokolle
- TOP 2: Beschlussvorlage 16/22: Feststellung des Jahresabschluss 2021 der Lausitzer Seenland gGmbH
- TOP 3: Beschlussvorlage 17/22: Sitzungstermine Verbandsversammlung 2023
- TOP 4: Bericht der Geschäftsstelle
- TOP 5: Bericht Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
- TOP 6: Bericht des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland e.V.
- TOP 7: Bericht der LMBV
- TOP 8: Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Udo Witschas

Vorsitzender des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen